

Hinweise 2019 zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a KHG

(Loseblatt-Sammlung)

Erste Ausgabe 18. April 2019

(NKG-Mitteilung 170/2019)

Inhalt

0.	Vorbemerkung	3
1.	Grundlagen der Ausbildungskostenfinanzierung nach dem KHG	4
1.1	Allgemeine Grundlagen.....	4
1.2	Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG.....	4
1.3	Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG ab dem Budgetjahr 2019.....	5
1.4	Erläuterungen zu den gesetzlichen Klarstellungen/Änderungen.....	6
1.4.1	Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten.....	6
1.4.2	Finanzierung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen.....	7
1.4.3	Wegfall des Anrechnungsschlüssels für Auszubildende der (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (nicht relevant für Niedersachsen) im ersten Ausbildungsjahr.....	8
1.4.4	Keine Begrenzung des Ausbildungsbudgets durch den Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b S. 1 KHEntgG.....	8
1.5	Ausnahmetatbestände durch Gesetzgeber.....	9
1.6	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets.....	10
2	Finanzierung von Ausbildungskosten	11
2.1	Kosten der Ausbildungsstätten.....	12
2.2	Kosten der Ausbildungsvergütung.....	14
2.2.1	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege.....	14
2.2.2	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflegehilfe.....	14
2.2.3	Kosten der Ausbildungsvergütung in den weiteren in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufen.....	14
2.3	Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes.....	15
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen.....	15
2.3.2	Mehrkosten Praxisanleitung.....	16
2.3.3	Mehrkosten durch Praxisbegleitung.....	18
3	Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Ausbildungskosten gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG	19
3.1	Anlage 1 Rahmenvereinbarung: Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände.....	19
3.1.1	Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“.....	19
3.1.2	Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“.....	20
3.1.3	Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“.....	21
3.1.4	Kostenartengruppe „Gemeinkosten“.....	21
3.1.5	Kosten der Ausbildungsvergütungen.....	22
3.2	Kalkulationsschema zur Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 KHG.....	26

0. Vorbemerkung

Mit Auswirkungen auf die Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a KHG wurden durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) drei Klarstellungen und eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Die erste Klarstellung erfolgt dahingehend, dass nunmehr auch im § 17a Abs. 1 verankert wird, dass es sich bei den Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten um Ausbildungsstätten handeln muss, die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbunden sein müssen. Die zweite Klarstellung regelt nun ausdrücklich, dass eine Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufsgruppen über Ausbildungsbudgets zu erfolgen hat. Neben den bisher unstrittigen Berufsgruppen sind zukünftig etwaige Ausbildungsvergütungen für Orthoptistinnen und Orthoptisten, Logopädinnen und Logopäden, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten damit explizit eingeschlossen.

Die dritte rechtliche Klarstellung erfolgt dahingehend, dass Ausbildungsbudgets entsprechend den tatsächlichen Kostenzuwachsen von den Vertragsparteien auf der Ortsebene zu vereinbaren sind und die Budgets nicht von der Obergrenze begrenzt werden.

Die inhaltliche Änderung betrifft die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (für Niedersachsen nicht mehr relevant). Die Ausbildungsvergütungen werden zukünftig im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern refinanziert. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass vollausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall sei. Die Regelung gilt erstmals für das Ausbildungsbudget für das Jahr 2019.

Die vorliegenden Hinweise sollen zur Unterstützung der Krankenhäuser bei der Vorbereitung und Durchführung der Budgetverhandlungen dienen.

Zur Unterstützung der Krankenhäuser bei der Verhandlung der Ausbildungsbudgets wird zudem jährlich ein Kalkulationsprogramm „Ausbildungsbudget“ auf der Internetseite der NKG zur Verfügung gestellt (Bereich „Ausbildung“), welches auch dazu dient, die Unterlagen für die Budgetverhandlungen vorzubereiten. Das Programm bildet das offizielle Kalkulationsschema für die Verhandlungen des Ausbildungsbudgets gemäß der Rahmenempfehlung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG ab. Bei Fragen zu diesem Programm ist die Geschäftsstelle der NKG ebenfalls Ansprechpartner für die Anwender.

1. Grundlagen der Ausbildungskostenfinanzierung nach dem KHG

1.1 Allgemeine Grundlagen

Grundlage des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019 sind die Vorgaben des § 17a Abs. 3 KHG in Verbindung mit § 17a Abs. 2 KHG.

Demnach vereinbaren bei ausbildenden Krankenhäusern die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden.

Entsprechend den Vorschriften des § 11 Abs. 2 KHEntgG beträgt der Vereinbarungszeitraum ein Kalenderjahr, wenn das Krankenhaus ganzjährig betrieben wird. Ein Zeitraum, der mehrere Kalenderjahre umfasst, kann vereinbart werden. Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 KHG stellen hierzu die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

Nach § 17a KHG in der für das Ausbildungsbudget 2019 maßgeblichen Fassung sind die Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nr. 1a genannten Berufe und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten (Ausbildungskosten) gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. **§ 2 Nr. 1a KHG benennt abschließend die Ausbildungsberufe**, die entsprechend § 17a KHG über einen Zuschlag zu finanzieren sind.

1.2 Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Mit Inkrafttreten des GKV-WSG zum 1. April 2007 wurden wesentliche Änderungen im § 17a KHG beschlossen. Diese sahen vor, dass die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene eine Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG schließen sollen, insbesondere über die zu finanzierenden Tatbestände, die Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets auf der Ortsebene.

Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG sind in der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung aufgeführt. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442). Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema ist Gegenstand der Anlage 2 dieser Vereinbarung. Die Rahmenvereinbarung wurde letztmalig im Jahr 2009 angepasst.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden in Artikel 1 gesetzliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen die auch Auswirkungen auf die bestehende „Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Absatz 2 Nr. 1 KHG“ haben:

- Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufsgruppen über Ausbildungsbudgets.
- Die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (für Niedersachsen nicht relevant) werden zukünftig im ersten Jahr der Ausbildung vollständig über das Ausbildungsbudget von den Kostenträgern refinanziert.

Diese Regelungen gelten erstmals für das Ausbildungsbudget ab dem Jahr 2019.

Die DKG hat mit dem GKV-SV eine Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG mit den Anlagen Anfang März konsentiert. Mit dem Abschluss der Vereinbarung ist voraussichtlich für Anfang April 2019 zu rechnen. Die Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung soll rückwirkend ab dem 01. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Selbstverwaltungsparteien auf der Landesebene können ergänzende Vereinbarungen insbesondere zur Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildungsstätten schließen. Bei Nichtzustandekommen einer Rahmenvereinbarung auf Bundesebene schließen die Selbstverwaltungsparteien auf Landesebene auch zu den dort möglichen Vereinbarungsinhalten entsprechende Vereinbarungen.

1.3 Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG ab dem Budgetjahr 2019

Durch Artikel 1 des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) wird § 17a Abs. 1 und 3 KHG in der vom 02. August 2018 bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung folgendermaßen geändert:

„(1) ¹Die Kosten der in § 2 Nummer 1a genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nummer 1a genannten Berufe und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten); der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten ist in Abzug zu bringen. ²Abweichend von Satz 1 sind bei einer Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren. ³Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, im zweiten oder dritten Jahr ihrer Ausbildung im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen. ⁴Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind nach dem ersten Jahr ihrer Ausbildung im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer in den Berufen der Krankenpflege oder der Kinderkrankenpflege voll ausgebildeten Person anzurechnen.

(2) (...)

(3) ¹Bei ausbildenden Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget, mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden; § 11 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes gilt entsprechend. ²Sie stellen dabei Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest. ³Das Budget soll die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken und wird in seiner Entwicklung nicht durch den Veränderungs Wert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes begrenzt. ⁴(...)“

Dabei ist zu beachten, dass in der am 01. Januar 2019 geltenden Fassung des § 17a Abs. 1 KHG (in der Fassung von Artikel 6 des PflBRefG) und der seit dem 02. Januar 2019 geltenden Fassung des § 17a Abs. 1 (in der Fassung von Artikel 3 des PpSG) der Bezug zu den Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege nicht mehr aufgeführt wird.

Damit folgt die Gesetzgebung für die Budgetvereinbarungen den gesetzlichen Vorgaben des „Prospektivitätsgrundsatzes“. Demzufolge gelten bei Finanzierungs-/Budgetregelungen die gesetzliche Regelung des Jahres, in dem auf Grundlage des Prospektivitätsgebotes verhandelt werden muss. Daher ist für die Vereinbarung der Ausbildungsbudgets des Jahres 2019 die Änderung durch den Artikel 1 des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes in der vom 02. August 2018 bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung maßgeblich. Dies betrifft sowohl die Klarstellung, dass eine Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufsgruppen über Ausbildungsbudgets zu erfolgen hat, und die inhaltliche Änderung, dass die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (in Niedersachsen nicht relevant) zukünftig im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden.

Dieser Tatbestand wird nochmals in der Begründung zu Artikel 14 PpSG explizit klargestellt:

„Auch bei den Änderungen bei der Ausbildungsfinanzierung in § 17a KHG ist ein frühzeitiges Inkrafttreten erforderlich: Die Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019 sind nach den gesetzlichen Vorgaben im Herbst 2018 zu vereinbaren. Um sicherzustellen, dass die mit diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen bereits bei der Vereinbarung der Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019 berücksichtigt werden können, ist ein Inkrafttreten nach Kabinettsbeschluss erforderlich. Einerseits ist dies für die Aufhebung des Anrechnungsschlüssels für Auszubildende im ersten Jahr der Ausbildung in der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege notwendig. Hierdurch wird erreicht, dass die Übergangsregelung des § 66 Absatz 1 und 3 des Pflegeberufgesetzes, nach der die Finanzierung einer Ausbildung in der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, nach § 17a KHG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erfolgt, auf den aufgehobenen Anrechnungsschlüssel für das erste Jahr der Ausbildung abstellt. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass der Anrechnungsschlüssel im ersten Ausbildungsjahr in der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege

für die Vereinbarungen des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2019 aufgehoben wird. Andererseits sind zeitnah klarstellende Regelungen dahingehend erforderlich, dass es für eine Berücksichtigung in den Ausbildungsbudgets unerheblich ist, ob die Zahlung von Ausbildungsvergütungen durch die Krankenhäuser auf der Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze oder tarifvertraglichen oder anderen Vereinbarungen erfolgt und dass Ausbildungsbudgets entsprechend den tatsächlichen Kostenzuwächsen von den Vertragsparteien auf der Ortsebene zu vereinbaren sind.“

1.4 Erläuterungen zu den gesetzlichen Klarstellungen/Änderungen

1.4.1 Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten

Durch diese Ergänzung in § 17a Abs. 1 S. 1 KHG wird noch einmal klargestellt, dass eine zwingende Voraussetzung zur Finanzierung der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG darin besteht, dass es sich um mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten handelt, die staatlich anerkannt sind und die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte für folgende Ausbildungsberufe sind:

- a) Ergotherapeutin, Ergotherapeut,
- b) Diätassistentin, Diätassistent,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut,
- e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger¹, Pflegefachfrau, Pflegefachmann²
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer³,
- h) medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
- i) medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent,
- j) Logopädin, Logopäde,
- k) Orthoptistin, Orthoptist,
- l) medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik.

Die Aufzählung in § 2 Nr. 1a KHG ist abschließend. Vom Krankenhaus in anderen Ausbildungsberufen ausgebildete Personen (z. B. kaufmännische Berufe) fallen nicht unter dieses Gesetz. Dies gilt auch für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin / zum Operationstechnischen Assistenten (OTA), bei welcher es trotz langjähriger Forderung zur bundesrechtlichen Regelung der OTA-Ausbildung noch zu keiner Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildung über das KHG kam.

Durch die gesetzliche Klarstellung wurde die Regelung des § 2 Nr. 1a KHG auch im § 17a KHG aufgenommen. Dementsprechend müssen

- a) die Ausbildungsstätten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbunden (§§ 2, 17a KHG),
- b) staatlich anerkannt (§ 2 KHG) und
- c) die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte sein (§ 2 KHG).

Auch wenn es sich formal nur um die Klarstellung einer Vorgabe handelt, die in § 2 Nr. 1a KHG festgelegt ist, kann diese Regelung insbesondere bei der zukünftigen Finanzierung von Ausbildungsstätten in schulischen Ausbildungsberufen wichtig werden. Es ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen gerade im Falle dieser Ausbildungsstätten zukünftig sehr genau auf Einhaltung der genannten Strukturvoraussetzungen achten werden.

¹ in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

² in der am 01. Januar 2019 in Kraft tretenden Fassung

³ nicht relevant in Niedersachsen

1.4.2 Finanzierung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen

Bezüglich der Finanzierung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen an den Krankenhäusern auf der Grundlage des § 17a KHG wurde bereits im Jahr 2017 im Rahmen einer gemeinsamen Initiative der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an das BMG mit der Frage herangetreten, inwieweit das Krankenhausfinanzierungsgesetz die Ausbildung der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe erfasst und die Ausbildungskosten von den Krankenkassen zu finanzieren sind.

In einem gemeinsamen Gespräch am 09. August 2017 im Bundesministerium für Gesundheit, an dem neben den genannten Tarifvertragsparteien auch der GKV-Spitzenverband, der PKV-Verband, der Verband der Universitätskliniken und die DKG teilgenommen haben, wurde vom BMG eindeutig bejaht, dass Ausbildungsvergütungen in den schulischen Ausbildungsberufen von den Krankenkassen zu finanzieren seien. In einem Schreiben⁴ führt das BMG aus, dass zu den Ausbildungskosten insbesondere auch die Ausbildungsvergütungen gehören würden. Eine Beschränkung auf die Ausbildungsvergütungen nur eines Teils der im KHG genannten Berufe würde das Gesetz nicht vorsehen. Eine Begrenzung hinsichtlich der vollständigen Kostenübernahme würde lediglich in Form gesetzlicher Anrechnungsschlüssel für die in der (Kinder-) Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (nicht relevant für Niedersachsen) gezahlten Ausbildungsvergütungen gelten.

Diese Rechtsauffassung wurde nunmehr auch gesetzlich fixiert. In § 17a Abs. 1 S. 1 KHG wird eindeutig klargestellt, dass eine Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe über die Ausbildungsbudgets zu erfolgen hat:

„Da zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Frage bestehen, ob bei der Verhandlung der Ausbildungsbudgets auch Ausbildungsberufe zu berücksichtigen sind, bei denen die jeweiligen berufsspezifischen Gesetze keine Ausbildungsvergütungen vorsehen, wird klargestellt, dass eine Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a genannten Berufe über Ausbildungsbudgets zu erfolgen hat. Für eine Berücksichtigung in den Ausbildungsbudgets ist es unerheblich, ob die Zahlung von Ausbildungsvergütungen durch die Krankenhäuser auf der Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze oder tarifvertraglichen oder anderen Vereinbarungen erfolgt.“

Mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2019 haben die Tarifvertragsparteien im Bereich Land und Kommune ein Ausbildungsentgelt vereinbart. Neben den Ausbildungsberufen, in denen bereits eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, betrifft dies zukünftig auch die Auszubildenden, die in den folgenden Berufen ausgebildet werden:

- a) Ergotherapeutin, Ergotherapeut,
- b) Diätassistentin, Diätassistent,
- c) Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut,
- d) medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
- e) medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent,
- f) Logopädin, Logopäde,
- g) Orthoptistin, Orthoptist,
- h) medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik.

Analog der Regelung des Ausbildungsberufs zur Hebamme / zum Entbindungspfleger ist ein Anrechnungsverhältnis für diese Ausbildungsberufe nicht vorgesehen. Daher sind die Ausbildungsvergütungen in voller Höhe als Kosten über das Ausbildungsbudget zu finanzieren. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass für eine Berücksichtigung in den Ausbildungsbudgets es unerheblich sei, ob die Zahlung von Ausbildungsvergütungen durch die Krankenhäuser auf der Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze oder tarifvertraglicher oder anderer Vereinbarungen erfolgt.

Die Auszubildenden sollten, um unter den Finanzierungstatbestand des § 17a subsumiert zu werden, ein Anrechnungsverhältnis mit dem Krankenhaus geschlossen haben. Die gesamten Personalkosten (Kontengruppen 60 bis 64 KHBV) für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen.

⁴ mit Schreiben vom 30. August 2017

1.4.3 Wegfall des Anrechnungsschlüssels für Auszubildende der (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (nicht relevant für Niedersachsen) im ersten Ausbildungsjahr

Die gesetzliche Änderung in § 17a Abs. 1 S. 3 und 4 KHG (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) betrifft den Anrechnungsschlüssel der Auszubildenden in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe. In der gesetzlichen Begründung wird hierzu ausgeführt:

„Da Auszubildende in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (in Niedersachsen nicht relevant) im praktischen Teil ihrer Ausbildung in bestimmtem Umfang die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Pflegekraft ersetzen, werden ihre Ausbildungsvergütungen nach geltender Rechtslage für die gesamte Dauer der Ausbildung lediglich anteilig durch die Kostenträger refinanziert. So gilt in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege derzeit ein gesetzlicher Anrechnungsschlüssel von 9,5 zu 1 und in der Krankenpflegehilfe von 6 zu 1. Die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe (in Niedersachsen nicht relevant) werden zukünftig im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern refinanziert. Im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung in der Krankenpflege oder der Kinderkrankenpflege finden die jeweiligen Anrechnungsschlüssel weiterhin Anwendung. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass voll ausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall ist. Aus demselben Grund gilt in der Ausbildung zur Krankenpflegehilfe, die in der Regel ein oder zwei Jahre dauert, der Anrechnungsschlüssel nach dem ersten Jahr der Ausbildung (nicht für Niedersachsen relevant). Die Regelung gilt erstmals für das Ausbildungsbudget für das Jahr 2019.“

Durch die Neuregelung ändert sich das Kalkulationsschema für die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen wie in Kapitel 3.1.5.

1.4.4 Keine Begrenzung des Ausbildungsbudgets durch den Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b S. 1 KHEntgG

Mit der Klarstellung im Gesetz wird die Position der Krankenhäuser bestätigt und explizit ausgeführt, dass der Grundsatz der Beitragssatzstabilität im Bereich der Ausbildungsfinanzierung keine Anwendung findet. Eine Veränderung des Ausbildungsbudgets ist somit nicht an die Höhe der Veränderungsrate oder des Veränderungswertes gebunden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

„Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung dahingehend, dass Ausbildungsbudgets entsprechend den tatsächlichen Kostenzuwächsen von den Vertragsparteien auf der Ortsebene zu vereinbaren sind und die Budgets nicht von dem Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG, der sogenannten Obergrenze, begrenzt werden. Hierzu hatte es in der Praxis unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben.“

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 3 KHG soll das Budget die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken und in seiner Entwicklung nicht durch den Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b S. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes begrenzt werden.

Diese Regelung beinhaltet, dass nach § 17a Abs. 3 S. 4 KHG die **für das Budget des Vereinbarungszeitraums zu erwartenden Kostenentwicklungen einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze berücksichtigt** werden müssen.

Grundsätzlich wird mit dieser Regelung vom Gesetzgeber eine Deckung der Kosten der Ausbildungsstätten „bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung“ angestrebt. Die hierdurch getroffenen Grundsätze werden sehr gut durch die Schiedsstelle Hessen⁵ herausgestellt. Es gelte das Prinzip der vollständigen Deckung der erforderlichen Kosten, nicht hingegen das Prinzip der Kostenersatzung im Sinne der Erstattung der aktuell angefallenen Kosten. Hierbei seien die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergebenden Anforderungen einzuhalten. Dies könne sich z. B. dann budgetbegrenzend auswirken, wenn ein Krankenhaus für seinen Unterricht hoch dotierte Lehrkräfte heranziehen würde. Deren Kosten seien unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nur akzeptabel, wenn plausibel und nachvollziehbar sei, dass für bestimmte Lehrinhalte andere, preiswertere, aber dennoch ausreichend qualifizierte Lehrkräfte nicht zu finden seien. Ansonsten würde aber gelten,

⁵ Beschluss vom 29. April 2015 (Az.: Sch. 01/2015 (2014) und 01a/2015 (2014, genehmigt))

dass der Hinweis darauf, dass andere Krankenhäuser nicht so hohe Kosten hätten, keinen tauglichen Einwand gegen die Kostenkalkulation eines Krankenhauses darstellt.

Inwieweit die rechtliche Klarstellung dazu führt, dass in der Praxis „*unterschiedliche Rechtsauffassungen*“ künftig unterbleiben, bleibt abzuwarten. In § 17a Abs. 3 S. 7 KHG wird nach wie vor ausgeführt, dass eine „*Angleichung der Finanzierungsbeträge im Land untereinander anzustreben*“ ist.

Die Schiedsstelle in Hamburg hat hierzu in zwei Schiedsstellenverfahren⁶, in denen es um die Festsetzung der Kosten der Ausbildungsstätte für die Gesundheitsberufe Gesundheits- und Krankenpflege und Hebammen für das Jahr 2016 ging, beschlossen, dass das Kostendeckungsprinzip nicht uneingeschränkt gelten würde, sondern nur die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung zu berücksichtigen seien und zusätzlich gemäß § 17a Abs. 3 S. 7 KHG, dass eine Angleichung der Finanzierungsbeträge im Land untereinander anzustreben sei. Die Schiedsstelle führt hierzu aus, dass unter dem Aspekt, dass der Gesetzgeber in § 17a Abs. 3 S. 7 KHG die Vertragsparteien auffordern würde, eine stufenweise Angleichung der Finanzierungsbeträge anzustreben, die Schiedsstelle angesichts der Forderung der Antragstellerin und der vereinbarten Beträge der übrigen Krankenhäuser mindestens gehalten sei den Abstand zwischen der Antragstellerin und den übrigen Krankenhäusern der Stadt möglichst nicht noch weiter zu vergrößern. Die Schiedsstelle hat unter diesem Gesichtspunkt eine „moderate Erhöhung“ der vereinbarten Beträge je Ausbildungsplatz für die beiden Gesundheitsberufe festgesetzt.

Damit wurden in dieser Schiedsstellenentscheidung die Tatbestandsmerkmale der „wirtschaftlichen Betriebsführung“ und die „Angleichung der Finanzierungsbeträge im Lande“ zu Lasten des Krankenhauses angewendet.

Der Entscheidung vom 11. Dezember 2017 wurde auf Antrag die Genehmigung versagt, mit der Begründung, dass die Schiedsstelle es versäumt habe, einzelne Kostenpositionen angeschaut zu haben. Die Schiedsstellenentscheidung vom 27. August 2018 (in der auch einzelne Kostenpositionen angeschaut wurden), kam inhaltlich zu einem ähnlichen Ergebnis, woraufhin wiederum die Versagung der Genehmigung beantragt wurde. Eine Entscheidung steht noch aus. Da bisher zu dieser Thematik noch keine richterlichen Entscheidungen vorliegen, wird weiterhin empfohlen, die anfallenden Kosten in den Verhandlungen zum Ausbildungsbudget in voller Höhe geltend zu machen.

1.5 Ausnahmetatbestände durch Gesetzgeber

Für den Bereich der Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber zwei besondere Finanzierungstatbestände definiert.

- Abschluss von Strukturverträgen nach § 17a Abs. 3 S. 8 KHG
Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 können Strukturverträge abschließen, die
 - den Ausbau,
 - die Schließung oder
 - die Zusammenlegung
 von Ausbildungsstätten finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. Dabei darf die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden. Bei diesen Maßnahmen ist Einvernehmen mit den Landesbehörden anzustreben.
- Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages nach § 17a Abs. 3 S. 10 KHG
Gemäß dieser Norm darf die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden. Damit unterstreicht der Gesetzgeber den grundsätzlichen Stellenwert der Ausbildung in den Berufen des § 2 Nr. 1a KHG. Zur Umsetzung legt er fest, dass in dem Fall, dass eine Ausbildungsstätte in der Region erforderlich ist, z. B. weil Entfernungs- und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge als die, die sich aus der Berücksichtigung der Richtwerte ergeben können, gezahlt werden müssen.

Diese Regelungen hätten ihre Wirkung regelhaft bei einer möglichen Einführung von Richtwerten. Aufgrund der teilweise auf der Landesebene bestehenden Empfehlungsvereinbarungen zur Ausbildungsfinanzierung kann in diesen Bundesländern die Regelung relevant sein.

⁶ Beschlüsse vom 11. Dezember 2017 und vom 27. August 2018

1.6 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Das ausbildende Krankenhaus hat nach § 17a Abs. 7 KHG gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, so dass die Nachweisführung grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer abzustimmen ist. Zu beachten ist dabei, dass nur die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets insgesamt zu bestätigen ist. Evtl. bestehende Landeszuschüsse sind vorweg in Abzug zu bringen, jedoch in der Prüfbestätigung nicht gesondert auszuweisen.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch folgende Gegenüberstellung nachzuweisen:

Vereinbartes krankenhausindividuelles
Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche
für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum.

vs.

- Kosten der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (s.u. Kap. 2.2),
- Ist-Kosten der Ausbildungsstätten im jeweiligen Vereinbarungszeitraum (s.u. Kap. 2.1),
- inkl. der Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes (s.u. Kap. 2.3).

Für Differenzen, die sich hier ergeben, ist vom Gesetzgeber ein Ausgleich nicht vorgesehen.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers soll aus der Sicht des Gesetzgebers lediglich sichergestellt werden, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Aus der sich ergebenden Differenz lassen sich aber (ggf. im Rahmen eines Schiedsstellenverfahrens) Rückschlüsse auf den künftigen Finanzbedarf für die Ausbildung ableiten.

Da im Ausbildungsbudget grundsätzlich die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die Testierung der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese von den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

2 Finanzierung von Ausbildungskosten

Aufgrund der Gesetzesvorgabe, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die **Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum** erfolgen soll. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein.

Diese Methodik bietet gegenüber einem „Fortschreibungsverfahren“, in dem die Grundlage der Ausbildungsfinanzierung für den Vereinbarungszeitraum das vereinbarte Budget des Vorjahres wäre, einen großen Vorteil. Bestehende Unterfinanzierungen in diesem Bereich könnten mit einem Fortschreibungsverfahren nicht dauerhaft behoben werden, da faktisch nur die im Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen berücksichtigt werden könnten.

Der Vereinbarungszeitraum beträgt entsprechend § 11 Abs. 2 KHEntgG ein Kalenderjahr, wenn das Krankenhaus ganzjährig betrieben wird. Ein Zeitraum, der mehrere Kalenderjahre umfasst, kann vereinbart werden.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 KHG stellen die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

Um eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, gibt § 17a Abs. 5 KHG vor, dass die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 S. 2 KHG erstmals ab dem Jahr 2006 einen Ausgleichsfonds vereinbaren.

Gemäß der Definition nach § 17a Abs. 1 KHG (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) umfassen die **Ausbildungskosten die:**

- Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten,
- Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nr. 1a genannten Berufe und
- Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003

2.1 Kosten der Ausbildungsstätten

Bei der Ermittlung der Kosten sind neben den direkt zurechenbaren Kosten auf die Ausbildungsstätten auch anteilige Gemeinkosten aus vorgelagerten Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur des Krankenhauses und ggf. Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser mit einzubeziehen, sofern diese kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben.

Vorgelagerte Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und den Sachkosten der Ausbildungsstätten. (s. Kap 1.3.1)

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäusern u. a.) Kooperationen bestehen und diesen die Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, d. h. diese ihre Kosten nicht über ein entsprechendes Ausbildungsbudget finanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Bestehende Organisationsformen

Ausbildungsstätten für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe werden unter sehr unterschiedlichen organisatorischen Konstellationen betrieben. Je nach Organisationsform fallen unterschiedliche Kosten an. Auf Basis der Übermittlung im Datensatz gemäß § 21 KHEntgG werden die Ausbildungsstätten entsprechenden Ausbildungsstättentypen zugeordnet.

Das Krankenhaus bildet in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 1
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 2
Mehrere Krankenhäuser bilden einen Ausbildungsverbund und die Ausbildungsstätte ist dem eigenen Krankenhaus zugeordnet	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 3
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 4
Mehrere Krankenhäuser bilden einen Ausbildungsverbund und die Ausbildungsstätte ist nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 5
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 6

Im Folgenden werden die für Niedersachsen relevanten Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:

Ausbildungsstätten-Typ 1

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und die ausschließlich Auszubildende des eigenen Hauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern *praktische* Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z. B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die *praktische* Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Als Kosten sind zu ermitteln:

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird (Bei der Kostenzuordnung ist zu unterscheiden, ob die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder es sich um ein zentrales Ausbildungsinstitut handelt. Sofern die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist, fallen nur die eigenen Kosten der praktischen Ausbildung an.)
- Umlage für Ausbildungsvergütung nur, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben. Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule). Die Auszubildenden sind dabei beim Träger des anderen Krankenhauses oder am anderen Krankenhaus selbst, dem zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule angestellt.

Sind die Auszubildenden im Landesdienst beschäftigt, so trifft Ausbildungsstätten-Typ 5 **nicht** zu.

Grundsätzlich ist bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, zwischen allen Beteiligten sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind und alle tatsächlich anfallenden Kosten erfasst werden.

2.2 Kosten der Ausbildungsvergütung

Für die Ausbildungsberufe in der

- Gesundheits- und Krankenpflege,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- Krankenpflegehilfe und
- Hebammen/Entbindungspflegerinnen

wurde aufgrund tarifvertraglicher Regelungen und der Berufsgesetze bereits in der Vergangenheit durch die Krankenhäuser den Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Bezüglich der Finanzierung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen an den Krankenhäusern auf der Grundlage des § 17a KHG haben bereits im Jahr 2017 im Rahmen einer gemeinsamen Initiative die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) das BMG zu klären, inwieweit das Krankenhausfinanzierungsgesetz die Ausbildung der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe erfasst und die Ausbildungskosten von den Krankenkassen zu finanzieren sind (s. 1.4.2).

Im § 17a Abs. 1 S. 1 KHG wird nunmehr eindeutig klargestellt, dass eine Finanzierung der von den Krankenhäusern gezahlten Ausbildungsvergütungen für alle in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe über die Ausbildungsbudgets zu erfolgen hat.

2.2.1 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege

Da die Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/-innen während ihrer praktischen Ausbildung einen Beitrag zur stationären bzw. teilstationären Patientenversorgung leisten und in einem bestimmten Umfang die Arbeitskraft einer vollqualifizierten Krankenpflegekraft ersetzen, werden über das Ausbildungsbudget nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen finanziert.

Mit dem bestehenden Anrechnungsschlüssel von 9,5:1 wird eine Aufteilung der zu finanzierenden Anteile vorgenommen. Danach sind Schüler/-innen im Verhältnis von 9,5:1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Krankenpflegekraft anzurechnen. Dies ergibt sich auch aus § 17a Abs. 1 S. 2 und 3 KHG (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung).

Durch die gesetzliche Änderung in § 17a Abs. 1 S. 3 KHG (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) werden die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege ab dem Budgetjahr 2019 im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern über das Ausbildungsbudget finanziert. Im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung in der Krankenpflege oder der Kinderkrankenpflege finden die jeweiligen Anrechnungsschlüssel weiterhin Anwendung.

2.2.2 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflegehilfe

Gemäß § 17a Abs. 1 S. 2 und 4 (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) KHG sind bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, im Verhältnis 6 : 1 auf die Stelle einer in den Berufen der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege voll ausgebildeten Person anzurechnen. Analog der Regelungen für die Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege werden ab dem Budgetjahr 2019 die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe im ersten Jahr der Ausbildung vollständig von den Kostenträgern über das Ausbildungsbudget finanziert. Ab dem zweiten Jahr der Ausbildung findet der Anrechnungsschlüssel von 6 : 1 weiterhin Anwendung.

2.2.3 Kosten der Ausbildungsvergütung in den weiteren in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufen

Für Auszubildende der weiteren in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe ist ein Anrechnungsverhältnis nicht vorgesehen. Daher sind deren Ausbildungsvergütungen in voller Höhe zu vereinbaren und als Kosten über das Ausbildungsbudget zu finanzieren.

2.3 Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 1 KHG vereinbaren die Krankenhäuser mit den Krankenkassen ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget. In diesem Budget sind gemäß § 17a Abs. 3 S. 4 KHG die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen, einschließlich der zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze (Krankenpflegegesetz - KrPflG) zu berücksichtigen.

Mit diesem Gesetz vom 16. Juli 2003, welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber angesichts der veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 4. Juni 1985 abgelöst. Begründet wurde eine Neufassung des Krankenpflegegesetzes durch den Gesetzgeber damit, dass zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen den z. T. erheblichen Veränderungen der sozialrechtlichen Vorschriften, der kontinuierlichen Entwicklung der Pflegewissenschaften und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden sollte.

Durch das novellierte Krankenpflegegesetz von 2003 wird u. a. geregelt, dass die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchzuführen ist (§ 4 Abs. 2 S. 3 KrPflG) und dass die praktische Ausbildung von den Krankenhäusern bzw. Einrichtungen durch Praxisanleiter/-innen und von den Krankenpflegesschulen durch Praxisbegleitung zu unterstützen ist (§ 4 Abs. 5 S. 2 und 3 KrPflG).

In der Durchführungsbestimmung zum KrPflG, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003, wird in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass der Anteil der theoretischen Ausbildung von 1.600 auf 2.100 Std. erhöht wird.

Die mit der Einführung des novellierten Krankenpflegegesetzes von 2003 einhergehenden Mehrkosten für die Krankenhäuser sind in voller Höhe zu refinanzieren. Die hierfür erforderlichen, gesetzlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber ebenfalls im Jahr 2003 geschaffen, indem Folgeänderungen in anderen Gesetzen (KHG, BPflV, KHEntgG) vorgenommen wurden.

Das KrPflG sieht vor, dass die staatliche Anerkennung von Schulen für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgen kann, wenn die in § 4 Abs. 3 KrPflG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Mindestanforderungen gehört u. a.

- die hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft
- der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften
- die Vorhaltung der erforderlichen Räume sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel sowie
- die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung i. S. des § 4 Abs. 5 KrPflG.

In Niedersachsen wurden durch das NSchGesG und die NSchGesVO ergänzend zu den bundeseinheitlichen Regelungen nähere Vorgaben unter anderem zur ausreichenden Anzahl von Lehrkräften (1 Lehrer: 15 Schüler) und zur ausreichenden Praxisanleitung („mindestens 10 % der praktischen Ausbildung“) gemacht. Die Schiedsstelle nach § 18a KHG hat für Niedersachsen im Rahmen einer kontinuierlichen Spruchpraxis festgesetzt, dass grundsätzlich von einem Bedarf an Praxisanleitung im Umfang von 104 Stunden im Jahr je Schüler auszugehen ist.

Teilweise wird von der Landesbehörde überprüft, ob die Ausbildungsstätte die Mindestanforderungen erfüllt. Bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen kann der Schule die Entziehung der staatlichen Anerkennung bzw. die Absenkung der Anzahl der genehmigten Ausbildungsplätze drohen. Vor diesem Hintergrund wird den ausbildenden Krankenhäusern dringend empfohlen, die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen mit Nachdruck zu verfolgen.

Die aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes entstehenden Mehrkosten sind im Ausbildungsbudget zu berücksichtigen.

Soweit die Kostenträger als Vereinbarungspartner die Finanzierung von Mehrkosten, insbesondere die Kosten der Praxisanleitung, (weiterhin) verweigern, wird empfohlen, sich mit der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft in Verbindung zu setzen, um abzuschätzen, ob ein Schiedsstellenverfahren zur Durchsetzung der Forderungen erfolgreich sein kann.

2.3.2 Mehrkosten Praxisanleitung

Der Gesetzgeber führt im Krankenpflegegesetz (KrPflG) die Notwendigkeit der „Praxisanleitung“ aus. In § 2 Abs. 2 KrPflAPrV wird konkretisierend vorgeschrieben, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 S. 3 KrPflG sicherstellen müssen. Zur Praxisanleitung geeignet seien Personen mit der Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ zu führen, die zusätzlich über eine **Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren** sowie eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden** verfügen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber, wenn er von Praxisanleitung spricht, die Aufgaben von Krankenpflegepersonal festlegt, welches primär mit der originären Tätigkeit der Krankenpflege betraut ist, daneben aber auch der Tätigkeit der Praxisanleitung nachgeht, sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt.

Sowohl Mentoren/Mentorinnen als auch Praxisanleiter/-innen haben die Aufgaben der Praxisanleitung in den Krankenhäusern übernommen. Die Bezeichnungen Mentor/-in und Praxisanleiter/-in werden im Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, obgleich sich die jeweiligen Anforderungsprofile unterscheiden. **Der Gesetzgeber hat nur den Begriff „Praxisanleitung“ einheitlich vorgegeben.** In der Begründung zur Bundestagsdrucksache⁷ wird hierzu ausgeführt:

„Zur Sicherstellung einer im Interesse des Ausbildungsziels sinnvollen Verbindung von Theorie und Praxis wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und des praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen durch Praxisanleitung zu unterstützen ist.“

Die gegenwärtige Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass Praxisanleiter/-innen einerseits in unterschiedlichen Einsatzbereichen (zum Beispiel Station) mit der ausgewiesenen Funktion, eine gezielte, praktische Anleitung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung sicherzustellen, tätig sind. Sie sind in einem definierten Umfang von der Arbeit in ihrem Einsatzbereich freigestellt und haben sich für diese Aufgabe in didaktisch-pädagogischer Hinsicht zusätzlich qualifiziert. Andererseits arbeiten Praxisanleiter/-innen, die durch ausdrückliche Anordnung dazu bestellt sind, stationsübergreifend. Sie sind mit konkreten Aufgaben ausschließlich für diese Tätigkeit freigestellt. Die Qualifikationsanforderungen an Praxisanleiter/-innen im Bereich der Krankenpflegeausbildung ergeben sich formal aus der KrPflAPrV. Demnach sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG zur Praxisanleitung geeignet, die über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KrPflAPrV ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Praxisanleiter/-innen in dem jeweiligen Einsatzgebiet sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine Verhältniszahl vorzugeben. Zugleich können jedoch landesrechtliche Vorgaben gemacht werden.

Einige Bundesländer haben im Rahmen von Durchführungsverordnungen Richtlinien über die Qualifikation und dem zeitlichen Aufwand der Praxisanleitung vorgegeben.

Seitens der Krankenkassen wird teilweise in den Budgetverhandlungen nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes durch den Anrechnungsschlüssel abgedeckt wären.

Die bestehenden Probleme resultieren einerseits daraus, dass im „Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ aus dem Jahr 2002 keine Korrektur in der amtlichen Begründung zur Neufestsetzung des Anrechnungsschlüssels vorgenommen wurde. Die zu dem Zeitpunkt angeführte Begründung des BMG, dass die Mehrkosten, die u. a. für die vorgesehene Praxisanleitung entstehen würden, durch die Anhebung des Stellenanrechnungsschlüssels kompensiert würden, war missverständlich und führte in der Folge zu der Situation, dass durch die Umsetzung des Gesetzes entstandene Kosten von den Krankenkassen vielfach nicht akzeptiert und finanziert wurden.

Weiterhin wurden die prognostizierten Mehrkosten in Höhe von 100 Mio. Euro im weiteren Gesetzgebungsverfahren und/oder einer amtlichen Begründung nicht korrigiert.

⁷ Ds. 15/13 (Seite 18 aus dem Jahr 2002)

Die entstehenden Kosten für die Qualifizierung und den Einsatz von Praxisanleitungen sind nicht in die damalige Berechnung der Mehrkosten des BMG eingeflossen und entstehen zusätzlich. Deshalb hat das BMG im Zuge des KHRG aus dem Jahr 2009 nochmals 150 Mio. Euro in den Gesundheitsfonds zur Finanzierung der Kosten der Praxisanleitung eingestellt. Weiterhin wurde am 25. November 2008 ein Änderungsantrag in das KHRG eingebracht, mit der Begründung, dass die Mehrkosten der Praxisanleitung die laufenden Personalkosten für Praxisanleiter sowie einmalige Kosten für deren Qualifizierung und die Arbeitsausfallkosten während der Qualifizierungsmaßnahme umfassen.

Aus der folgenden Berechnung wird deutlich, dass durch die Erhöhung des Anrechnungsschlüssels, die Kosten für die Praxisanleitung, die Qualifizierungsmaßnahmen und die Arbeitsausfallkosten während der Qualifizierungsmaßnahmen nicht abgegolten sind. Es wird lediglich die verringerte Arbeitsleistung der Schüler/-innen während der praktischen Ausbildung berücksichtigt.

	KrPflG alt	KrPflG neu
Theoretischer Unterricht (in h) in 3 Jahren pro Krankenpflegeschüler/-in	1.600	1.600 + 500 = 2100
Theoretischer Unterricht (in h) in einem Jahr pro Krankenpflegeschüler/-in ^{a)}	1.600 / 3 = 533	2100 / 3 = 700
Vorgeschriebene Außeneinsätze in drei Jahren (in h) ^{a)}	400	500
Vorgeschriebene Außeneinsätze in einem Jahr (in h) ^{a)}	400 / 3 = 133	500 / 3 = 166
Vorschriften zur Praxisanleitung pro Jahr (Schüler/-in leistet durch Herausnahme aus dem Stationsbetrieb in dieser Zeit keine anrechenbare Arbeitsleistung)		(ca.) 100
Gesamt Theorie Außeneinsatzzeiten und Praxiseinsatzzeiten pro Jahr (in h) ^{a)}	666	966
Gesamt Arbeitseinsatz auf Station pro Jahr pro Krankenpflegeschüler/-in ^{b)}	1800 – 666 = 1.134	1.800 – 966 = 834

^{a)} gerundet auf ganze Zahlen, pro Krankenpflegeschüler/-in

^{b)} Bei einer angenommenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitszeit einer VK in der Krankenpflege von ca. 1.800 Stunden

Aus dieser alle Faktoren berücksichtigenden Dokumentation resultieren 300 Stunden (1134 - 834) weniger Arbeitseinsatz auf Station / Jahr bzw. 900 Stunden in 3 Jahren aufgrund der Umsetzung des novellierten Krankenpflegegesetzes. Das bedeutet, dass sich der Arbeitseinsatz der Krankenpflegeschüler/-innen auf Station um 26 % ihrer Jahresarbeitszeit reduziert.

Bereits rein mathematisch wird deutlich, dass die Veränderung des Anrechnungsschlüssels analog erfolgte, und damit nur die oben genannten verringerten Anteile des Arbeitseinsatzes der Auszubildenden auf der Station kompensiert sein können:

$$\begin{array}{l} 834 / 1.134 = 0,74 \quad (\text{Der Arbeitseinsatz auf Station reduziert sich demnach um } 26 \%) \\ 7 / 9,5 = 0,74 \quad (\text{Die Veränderung des Anrechnungsschlüssels beträgt auch } 26 \%) \end{array}$$

Das gleiche Ergebnis wird erzielt, wenn die Berücksichtigungsanteile von Arbeitsleistungen der Auszubildenden nach dem „alten“ System denen im „neuen“ System gegenübergestellt und daraus der erforderliche neue Anrechnungsschlüssel abgeleitet wird.

$$\frac{\text{praktische Einsatzzeiten alt} \times \text{Anrechnungsschlüssel alt}}{\text{praktische Einsatzzeiten neu}} = \text{Anrechnungsschlüssel neu}$$

Durch Einsetzen der bekannten Werte ergibt sich folgende Gleichung:

$$\frac{1.134 \times 7}{834} = 9,5$$

Im Ergebnis wurde damit der vom Gesetzgeber festgelegte Anrechnungsschlüssel von 9,5 : 1 ausschließlich erforderlich, um den reduzierten Anteil der Arbeitsleistung, den die Auszubildenden nach dem novellierten KrPflG auf Station erbringen, auszugleichen.

Aus der Berechnung unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Komponenten ergibt sich somit auch unmittelbar, dass für die Kompensation des weiteren monetären Aufwands, der dem Krankenhaus durch die Gesundheits- und Kinder-/ Krankenpflegeausbildung durch die Praxisanleiter selbst entsteht, in dem Anrechnungsschlüssel kein Raum sein kann.

Durch den Wegfall des Anrechnungsschlüssels der Auszubildenden in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe aufgrund der Änderung des § 17a Abs. 1 S. 3 KHG (in der am 31.12.2018 geltenden Fassung) könnte seitens der Krankenkassen nunmehr wieder die Auffassung vertreten werden, dass hierdurch ebenfalls die Kosten für die Praxisanleitung, die Qualifizierungsmaßnahmen und die Arbeitsausfallkosten während der Qualifizierungsmaßnahmen zumindest zum Teil mit abgegolten seien. Hiergegen spricht ganz klar die Ausführung in der gesetzlichen Begründung zur Gesetzesänderung. Dort wird ausgeführt, dass die Regelung dem Umstand Rechnung tragen würde, dass voll ausgebildete Pflegekräfte von Berufsanfängern im ersten Ausbildungsjahr in der Regel in einem geringeren Umfang entlastet werden als dies bei Auszubildenden im zweiten oder dritten Jahr der Ausbildung der Fall sei.

Die umfassende Bewertung des Anrechnungsschlüssels in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und der ihr zu Grunde liegenden Begründung kann demzufolge nur lauten:

Die Kosten für die Durchführung der vorgeschriebenen Praxisanleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/-innen sowie deren Qualifizierungskosten stellen Mehrkosten aus der Umsetzung des KrPflG dar und sind neben den Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zusätzlich im Ausbildungsbudget des Krankenhauses zu berücksichtigen.

Somit sind im Zusammenhang mit der Praxisanleitung sowohl die laufenden Personalkosten der Praxisanleiter, die Kosten der Qualifikation, als auch die Arbeitsausfallkosten bei entsprechenden Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Alle diese Kosten sind jährlich neu zu kalkulieren und mit den Krankenkassen zu vereinbaren. Hierzu empfiehlt es sich z.B. auf der Rechnung des Anbieters der Fort- und Weiterbildungen den Zeitanteil, der auf die Qualifikation zur Praxisanleitung entfällt, gesondert ausweisen zu lassen.

2.3.3 Mehrkosten durch Praxisbegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 KrPflAPrV müssen die Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen die Praxisbegleitung der Schüler/-innen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz sicherstellen. Dies ist durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Es entstehen somit Mehrkosten durch die regelmäßigen "Besuche" von Lehrkräften der Schule in den Einrichtungen, in denen die Schüler/-innen ihre praktischen Ausbildungsanteile absolvieren. Dies betrifft sowohl den personellen Mehrbedarf (Personalkosten) als auch Fahrtkosten, Kosten für die Beratung / Anleitung der Praxisanleiter/-innen etc. (Sachkosten).

3 Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Ausbildungskosten gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG sind in der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung aufgeführt. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003⁸. Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema ist Gegenstand der Anlage 2 dieser Vereinbarung.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden in Artikel 1 gesetzliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen, die auch Auswirkungen auf die bestehende Rahmenvereinbarung, die letztmalig im Jahr 2009 angepasst wurde, haben.

DKG und GKV-SV haben eine Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG mit den Anlagen konsentiert, diese soll Anfang April 2019 unterzeichnet werden. Die Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung soll rückwirkend ab dem 01. Januar 2019 in Kraft treten. Die folgenden Darstellungen berücksichtigen die Änderungen der Anlagen.

3.1 Anlage 1 Rahmenvereinbarung: Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände

In der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände werden die grundsätzlich zu finanzierenden Kostenarten durch die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene definiert, gegliedert in vier Kostenartengruppen, die im Kalkulationsschema Verwendung finden. Anhand der Aufstellung wird den Krankenhäusern die Möglichkeit gegeben, intern eine genaue Kalkulation der zu erwartenden Kosten durchzuführen. In dem Kalkulationsschema für die Verhandlung der krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets, welches als Anlage 2 der Rahmenvereinbarung beigelegt ist, erfolgt keine Einzelaufstellung der Kosten. Dort werden die einzelnen Kostenarten in den entsprechenden Kostenartengruppen zusammengeführt und als Gesamtbetrag ausgewiesen.

Nachfolgend sind, soweit notwendig, Erläuterungen hinsichtlich der zu finanzierenden Tatbestände und zum Kalkulationsschema zusammengestellt.

3.1.1 Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

Neben den Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals bilden die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals die Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“.

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Kostenermittlung die Kontengruppen 60 – 64 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60 Löhne und Gehälter

(...)

6010 Personal der Ausbildungsstätten

(...)

61 Gesetzliche Sozialabgaben

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

⁸ BGBl. I 2003, S. 1442

Bei der Kalkulation dieser Kosten ist zu beachten, dass für die Schulleitung und die Lehrkräfte auch neue Kostenfaktoren anfallen können. Diese beinhalten insbesondere höhere Vergütungsansprüche von Schulleitung und Lehrkräften durch die geforderte Hochschulausbildung oder aber Mehrbedarf an Lehrkräften infolge der Erhöhung der Unterrichtsstunden.

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten. Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

3.1.2 Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
3	Kosten der Praxisanleitung	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	

Die Kosten der lfd. Nr. 3 werden in der Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“ zusammengefasst.

Es sind die laufenden Personalkosten der Praxisanleiter, die Kosten der Qualifikation und die Arbeitsausfallkosten bei entsprechenden Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Kosten sind jährlich neu zu kalkulieren und mit den Krankenkassen zu vereinbaren.

Der notwendige Umfang der Praxisanleitung in Niedersachsen beträgt laut NSchGesVO mindestens 10% des Umfangs der praktischen Ausbildung.⁹ Die Schiedsstelle in Niedersachsen hat darüber hinaus festgelegt, dass ein Zeitbedarf je Schüler und Jahr von weiteren 20 Stunden für zusätzliche Tätigkeiten, wie Planung und Dokumentation, Austausch mit den Lehrkräften, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an Prüfungen zu berücksichtigen sind. Bei mindestens 2.500 Stunden in der praktischen Ausbildung in drei Jahren entspricht dies einem Volumen von insgesamt 104 Stunden im Jahr pro Schüler/-in ((2.500 h x 10 %: 3 Jahre) + 20 Std. = 104 h/Jahr). Darüber hinaus wurde explizit festgelegt, dass die ausbildenden Krankenhäuser die Möglichkeit haben, bei den Verhandlungen über ihr Ausbildungsbudget im Einzelfall einen höheren Bedarf nachzuweisen.

In Budgetverhandlungen wird teilweise streitig gestellt, wie viele Personen notwendigerweise die Qualifikationsmaßnahmen zum Praxisanleiter / zur Praxisanleiterin erhalten müssen, um die praktische Ausbildung zu sichern. Da die Praxisanleiter/-innen überwiegend nicht ausschließlich praktische Anleitung erteilen, sondern diese Tätigkeit nur jeweils einen Anteil der Arbeitsleistung umfasst, ist eine entsprechende Anzahl von Personen zu qualifizieren.

Beispiel

Wird bei 60 Auszubildenden von einem Umfang an praktischer Anleitung von 104 Stunden pro Ausbildungsjahr ausgegangen, ergeben sich 6.240 Stunden Anleitung insgesamt, wofür rd. 4,0 Vollkräfte bei einer angenommenen Netto - Jahresarbeitszeit von 1.560 Std. benötigt würden, um diese zu gewähren.

Unter der Vorgabe, dass die Praxisanleiter/-innen nach Expertenmeinung jeweils nur etwa 10 % ihrer Arbeitsleistung in praktischer Anleitung absolvieren sollten, muss das Krankenhaus dauerhaft 40 Personen als Praxisanleiter/-innen qualifizieren.

Die Qualifikation der Personen muss in entsprechendem Umfang erfolgen und finanziert werden, während in späteren Jahren nur noch Nachschulungsbedarf aufgrund von Fluktuation anfällt.

Kosten der Praxisanleitung sind nicht auf die Krankenpflege und Kinderkrankenpflege beschränkt, sondern müssen auch in anderen Ausbildungsberufen geltend gemacht werden.

2013 erging in Sachsen-Anhalt eine entsprechende Schiedsstellenentscheidung: Ein Krankenhaus hatte die Kostenübernahme der Praxisanleitung auch für die Ausbildung der Hebammen, der Logopäden, der Physiotherapie und der technischen Assistenten in der Medizin gefordert und dies damit

⁹ Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO vom 19. Oktober 2017, Nds. GVBl. Nr. 21/2017).

begründet, dass die gesetzliche Formulierung „insbesondere“ in § 17a Abs. 1 KHG eine Finanzierung der Praxisanleitung bei anderen Ausbildungsberufen nicht ausschlieÙe. Die Schiedsstelle folgte dieser Argumentation und stellte klar:

„Die Gesetzessprache verwendet dieses Wort, wenn es um einen besonders wichtigen Anwendungsfall geht, der aber nicht als einziger in Betracht kommt. Die Benennung der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Gesetz erklärt sich aus der Vor- und Entstehungsgeschichte der Norm, hat aber nicht den Sinn, die Praxisanleitung in anderen Ausbildungsberufen von der Finanzierung pauschal auszuschließen.“

Nach Auffassung der Schiedsstelle handelt es sich bei diesen Ausbildungen um selbständige Berufsbilder mit eigenen Ausbildungskosten. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist zu begrüÙen. Entsprechend anfallende Kosten für die Praxisanleitung sind daher im Rahmen der Budgetverhandlungen einzubringen.

3.1.3 Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	

Die Kosten der lfd. Nrn. 4 werden in der Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“ zusammengefasst.

Hierzu gehören sowohl die Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel und die Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro) und Gebrauchsgüter handelt, also auch Porto, Telefon, Büro- und Schulbedarf sowie Software für die Computerausstattung. Weiterhin gehören hierzu die Kosten für Supervision, Repräsentationsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit und Personalbeschaffung.

3.1.4 Kostenartengruppe „Gemeinkosten“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitäräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

Die Kosten der lfd. Nrn. 5, 6 und 7 werden in der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ zusammengefasst.

Die Kosten der lfd. Nr. 5 umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (theoretischer und praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden.

Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) anzuwenden.

In den Kosten der lfd. Nr. 6 sind alle Betriebskosten des Schulgebäudes und weiterer Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten auch Übungsräume und Konferenzräume. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Unter der lfd. Nr. 7 sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

3.1.5 Kosten der Ausbildungsvergütungen

Teil 2: Kosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften im 1. Ausbildungsjahr	
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)
Durchschnittskosten ²⁾ einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften ab 2. Ausbildungsjahr	

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften im 1. Ausbildungsjahr	
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)
Durchschnittskosten ²⁾ einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften ab 2. Ausbildungsjahr	

Ausbildungsberuf: Krankenpflegehilfe

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften im 1. Ausbildungsjahr	
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 6)
Durchschnittskosten ²⁾ einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften ab 2. Ausbildungsjahr	

²⁾ Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/ PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Wie bisher sind bei der Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten einer examinierten Vollkraft ist ausschließlich auf die tatsächlichen Brutto-Jahrespersonekosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Personen, die in Leitungspositionen oder Funktionen arbeiten, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Auch dürfen die ermittelten Personalkosten je examiniertes Personal keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Insbesondere dürfen auch keine anderen Kostenarten, z. B. Verwaltungskosten, beinhaltet sein.

Aufgrund der Budgetsystematik wurde durch den Gesetzgeber explizit die Regelung geschaffen, dass für alle Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr im Budgetjahr 2019 kein Anrechnungsschlüssel vorgesehen ist. Dies betrifft neben den Auszubildenden, die in 2019 ihre Ausbildung beginnen, auch Auszubildende, die bereits in 2018 die Ausbildung begonnen haben, und sich in 2019 noch im 1. Ausbildungsjahr befinden. Im Berechnungsschema wurde diese Unterteilung entsprechend berücksichtigt.

Ab dem Budgetjahr 2019 werden neben den Ausbildungsberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe (in Niedersachsen nicht relevant) und Entbindungspflege auch in den übrigen Ausbildungsberufen nach § 2 Nr. 1a KHG gezahlte Ausbildungsvergütungen über das Ausbildungsbudget refinanziert, soweit sie tarifvertraglich vereinbart wurden.

Sofern ein Anrechnungsverhältnis vorgegeben ist, sind bei der Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu berücksichtigen. Der Rest geht in die Personalkosten des entsprechenden Berufes ein.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind Personen, die in der **Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege** ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5:1 auf die Stelle einer in diesem Berufen voll ausgebildeten (examinierten) Person anzurechnen.

Für die **weiteren Ausbildungsberufen gemäß § 2 Nummer 1a KHG** ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, so dass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen relevant sind. Dies beruht darauf, dass die entsprechende Ausbildungsordnung eine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden nicht vorsieht

Es sind daher folgende Anrechnungsschlüssel bei der Ermittlung der Kosten für die Ausbildungsvergütung in Ansatz zu bringen:

Ausbildungsberuf	Anrechnungsverhältnis
- Gesundheits- u. Krankenpflege im 1. Ausbildungsjahr	Kein Anrechnungsverhältnis
- Gesundheits- u. Krankenpflege ab dem 2. Ausbildungsjahr	9,5 :1
- Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege im 1. Ausbildungsjahr	Kein Anrechnungsverhältnis
- Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege ab dem 2. Ausbildungsjahr	9,5 :1
- Krankenpflegehilfe im 1. Ausbildungsjahr	Kein Anrechnungsverhältnis
- Krankenpflegehilfe ab dem 2. Ausbildungsjahr	6 :1
<ul style="list-style-type: none"> - Hebammen/Entbindungspflege - Ergotherapeutin, Ergotherapeut, - Diätassistentin, Diätassistent, - Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut, - medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, - medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent, - Logopädin, Logopäde, - Orthoptistin, Orthoptist, - medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik. 	Kein Anrechnungsverhältnis. Die Ausbildungsvergütungen werden vollständig im Ausbildungsbudget veranschlagt.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Vergütungen bzw. Mehrvergütungen in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe ändern sich gegenüber dem derzeitigen Schema wie folgt (die Vergütungen sind ausgedachte Werte):

A. Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

$$\begin{array}{r} \text{Anzahl der Azubis im 1. Ausbildungsjahr} \\ \times \quad \text{gezahlten Vergütungen pro Auszubildenden (Kontengruppe 60 bis 64)} \\ \hline = \quad \text{Summe der gezahlten Vergütungen (Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr)} \end{array}$$

+ B. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr

$$\begin{array}{r} \text{Summe der gezahlten Vergütungen (Azubis ab 2. Ausbildungsjahr) (Kontengruppe 60 bis 64)} \\ \text{./. durchschnittliche Kosten einer examinierten} \quad \times \quad \frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis im Beruf}} \\ \text{Vollkraft im entsprechenden Beruf} \\ \hline = \quad \text{über Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrvergütung} \end{array}$$

= Gesamtsumme Ausbildungsvergütung für Ausbildungsbudget

Beispiel:

Krankenpflegeschule, 60 Auszubildende

- A. 20 Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr (Anteil Auszubildende ab dem 01. Januar 2019, die in 2018 die Ausbildung begonnen haben + Anteil Auszubildende, die in 2019 die Ausbildung beginnen, bis zum 31. Dezember 2019)

$$\begin{array}{r} 20 \quad (\text{Anzahl Auszubildende}) \\ \times \quad 19.100 \text{ €} \quad \text{Aufwand je Auszubildende} \\ \hline = \quad 382.000 \text{ €} \quad \text{Summe der gezahlten Vergütungen (Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr)} \end{array}$$

- B. 40 Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr

$$\begin{array}{r} 800.000 \text{ €} \quad (20.000 \text{ € -Aufwand je Auszubildender}) \\ \text{./.} \quad 235.789 \text{ €} \quad (56.000 \text{ € -Aufwand je VK} \times (40 \text{ Auszubildende} : 9,5 \text{ Anrechnungsverhältnis})) \\ \hline = \quad 564.211 \text{ €} \end{array}$$

$$= \quad 946.211 \text{ €} \quad \text{Gesamtsumme Ausbildungsvergütung für Ausbildungsbudget (A. + B.)}$$

Für den Bereich der weiteren Ausbildungsberufe werden die gesamten Kosten der Ausbildungsvergütungen veranschlagt.

Teil 2: Kosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Hebammen/Entbindungspfleger

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Ergotherapie

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Diätassistent

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Krankengymnastik/Physiotherapie

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Medizinisch-technische Radiologieassistent

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Logopädie

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Orthoptik

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

3.2 Kalkulationsschema zur Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 KHG

Das folgende Kalkulationsschema ist gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG zwischen den Selbstverwaltungsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG auf der Bundesebene vereinbart worden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die **Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten** für den Vereinbarungszeitraum erfolgen solle. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein.

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bzw. der Mehrvergütungen in Folge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den entsprechenden Kostenarten. Bei der Aufstellung der Kalkulation ist zu beachten, dass ein ggf. vom Land finanzierter Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen ist.

Im Jahre 2009 erfolgte in Absprache mit dem GKV-Spitzenverband eine Anpassung des Kalkulationsschemas, wonach nun die Vereinbarungswerte des laufenden Jahres in Spalte 3 auch in untergliederter Form darzustellen sind. Eine Untergliederung der Vereinbarungswerte in Spalte 5 ist seit dem Jahre 2009 jedoch nicht mehr notwendig, hier sind nur noch die jeweiligen Summen einzutragen.

Seit dem Jahr 2009 wird durch die Bayerische Krankenhausgesellschaft gemeinsam mit der DKG zur Unterstützung der Krankenhäuser ein Excel-Programm zur Verfügung gestellt, welches dazu dient, die Unterlagen für die Budgetverhandlungen über das Ausbildungsbudget vorzubereiten.

Das Programm bildet das offizielle Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs.3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG ab.

Aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Anpassung der Rahmenvereinbarung und der Anlagen ist dieses Excel-Programm für das Jahr 2019 noch nicht aktualisiert. Dieses kann frühestens nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens (wahrscheinlich April 2019) erfolgen.

Lfd. Nr. 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG*				
(Spalte 1)	Ist-Kosten abgel. Jahr	Vereinbarung lfd. Jahr (nachrichtlich)	Vereinbarungszeitraum	
			Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
	Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Betrag in Euro (Spalte 4)	Betrag in Euro (Spalte 5)
1	Kosten der Ausbildungsstätten			
1.01	Gesundheits- u. Krankenpflege			
1.01.01			0	
1.01.02	+		0	
1.01.03	+		0	
1.01.04	+		0	
1.01.05	=	0	0	
1.02	Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege			
1.02.01			0	
1.02.02	+		0	
1.02.03	+		0	
1.02.04	+		0	
1.02.05	=	0	0	
1.03	Krankenpflegehilfe			
1.03.01			0	
1.03.02	+		0	
1.03.03	+		0	
1.03.04	+		0	
1.03.05	=	0	0	
1.04	Hebammen/Entbindungspflege			
1.04.01			0	
1.04.02	+		0	
1.04.03	+		0	
1.04.04	+		0	
1.04.05	=	0	0	
1.05	Ergotherapeut/in			
1.05.01			0	
1.05.02	+		0	
1.05.03	+		0	
1.05.04	+		0	
1.05.05	=	0	0	
1.06	Diätassistent/-in			
1.06.01			0	
1.06.02	+		0	
1.06.03	+		0	
1.06.04	+		0	
1.06.05	=	0	0	
1.07	Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in			
1.07.01			0	
1.07.02	+		0	
1.07.03	+		0	
1.07.04	+		0	
1.07.05	=	0	0	
1.08	med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in med.-techn. Radiologieassistent/-in med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik			
1.08.01			0	
1.08.02	+		0	
1.08.03	+		0	
1.08.04	+		0	
1.08.05	=	0	0	
1.09	Logopäde/Logopädin			
1.09.01			0	
1.09.02	+		0	
1.09.03	+		0	
1.09.04	+		0	
1.09.05	=	0	0	
1.10	Orthoptist/-in			
1.10.01			0	
1.10.02	+		0	
1.10.03	+		0	
1.10.04	+		0	
1.10.05	=	0	0	

Exemplarisch wird im Folgenden anhand der lfd. Nr. 1.01. Gesundheits- und Krankenpflege dargestellt, welche Beträge auszuweisen sind:

Lfd. Nr. 1.01 Gesundheits- und Krankenpflege
Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.01.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.01.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.01.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.01.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufgeteilt auf die genannten Kostenartengruppen.

Die sachgerechte Zuordnung ergibt sich aus der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte Ist-Kosten des Jahres 2017 aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 3:	Kein Eintrag
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2019, aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 5:	Kein Eintrag.

Lfd. Nr. 1.01.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten für die Ausbildungsstätte ermittelt.

Die Berechnungsformel in den Spalten 2+4 lautet: lfd. Nr. 1.01.01 + lfd. Nr. 1.01.02. + lfd. Nr. 1.01.03. + lfd. Nr. 1.01.04.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte Ist-Kosten des Jahres 2017.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung des laufenden Jahres 2018.</u>
Spalte 4:	<u>Kalkulierte Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2019.</u>
Spalte 5:	Summe der <u>vereinbarten</u> Kosten 2018.

In den lfd. Nummern. 1.02 – 1.10 sind in dem gleichen Schema die weiteren Kosten der einzelnen Ausbildungsberufe auszuweisen.

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Die weiteren in § 2 Nummer 1a KHG genannten Ausbildungsstätten werden ab dem Budgetjahr 2019 erstmals getrennt aufgeführt. Eine Ausnahme stellt der Bereich der Medizinisch-technischen-Assistenten/Assistentinnen dar. Hier sind die Kosten der Ausbildungsstätten für die Ausbildungsberufe med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in, med.-techn. Radiologieassistent/-in und med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik zusammengefasst.

Lfd. Nr. 2: Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG*				
(Spalte 1)	Ist-Kosten abgel. Jahr	Vereinbarung lfd. Jahr (nachrichtlich)	Vereinbarungszeitraum	
	Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
2	Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum			
2.01	Gesundheits- und Krankenpflege			
2.01.01	Kosten Gesundheits- und Krankenpflege 1. Ausbildungsjahr			0
2.01.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege ab 2. Ausbildungsjahr			0
2.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			
2.02.01	+ Kosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 1. Ausbildungsjahr			0
2.02.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ab 2. Ausbildungsjahr			0
2.03	Krankenpflegehilfe²⁾			
2.03.01	+ Kosten Krankenpflegehilfe 1. Ausbildungsjahr			0
2.03.02	+ Mehrkosten Krankenpflegehilfe ab 2. Ausbildungsjahr			0
2.04	+ Kosten Hebammen/Entbindungspflege			0
2.05	+ Kosten Ergotherapie			0
2.06	+ Kosten Diätassistentz			0
2.07	+ Kosten Krankengymnastik/Physiotherapie			0
2.08	+ Kosten Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentz			0
2.09	+ Kosten Medizinisch-technische Radiologieassistentz			0
2.10	+ Kosten Med.-technische Assistentz für Funktionsdiagnostik			0
2.11	+ Kosten Logopädie			0
2.12	+ Kosten Orthoptik			0
2.13	= Kosten der Ausbildungsvergütung			0

Da ab dem Budgetjahr 2019 gesetzliche Änderungen bezüglich der Ausbildungsvergütungen (Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen und Wegfall des Anrechnungsschlüssels für Auszubildenden der (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr) erfolgten, wird das Kalkulationsschema entsprechend angepasst.

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsvergütung erfolgt getrennt nach den Ausbildungsberufen, in denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Dies betrifft die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Krankenpflegehilfe im 1. Ausbildungsjahr (lfd. Nr. 2.01.01, 2.02.01, 2.03.01;) und die Mehrkosten der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Krankenpflegehilfe ab dem 2. Ausbildungsjahr (lfd. Nr. 2.01.02, 2.02.02, 2.03.02). Neben den Kosten der Ausbildungsvergütung der Entbindungspflege (lfd. Nr. 2.04) sind nunmehr auch die Kosten der Ausbildungsvergütungen der weiteren Ausbildungsberufe explizit im Kalkulationsschema aufgenommen (lfd. Nr. 2.05 – 2.12). Die Grundlage der Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus Teil 2 der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte Ist-Kosten des Jahres 2017, getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag.
Spalte 3:	Kein Eintrag
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2019, getrennt nach den Ausbildungsberufen und in Abhängigkeit des Ausbildungsjahres in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und Krankenpflege; Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege.
Spalte 5:	Kein Eintrag.

Lfd. Nr. 2.13 Kosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamt-Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermittelt.

Die Berechnungsformel in den Spalten 2+4 lautet: lfd. Nr. 2.01.01 + lfd. Nr. 2.01.02
+ lfd. Nr. 2.02.01 + lfd. Nr. 2.02.02 + lfd. Nr. 2.03.01 + lfd. Nr. 2.03.02 + lfd. Nr. 2.03.
+ lfd. Nr. 2.04. + lfd. Nr. 2.05 + lfd. Nr. 2.06 + lfd. Nr. 2.07 + lfd. Nr. 2.08 + lfd. Nr. 2.09
+ lfd. Nr. 2.10 + lfd. Nr. 2.11 + lfd. Nr. 2.12.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2017.</u>
Spalte 3:	<u>Vereinbarung des laufenden Jahres 2018.</u>
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2019.</u>
Spalte 5:	<u>Summe der vereinbarten Kosten 2019.</u>

Für den jeweils entsprechenden Ausbildungsberuf sind hierbei die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal anzugeben. Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Lfd. Nr. 3: Sonstige Kosten

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG*					
		Ist-Kosten	Vereinbarung	Vereinbarungszeitraum	
		abgel. Jahr	lfd. Jahr (nachrichtlich)	Forderung (Kosten)	Vereinbarung**
	(Spalte 1)	Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Betrag in Euro (Spalte 4)	Betrag in Euro (Spalte 5)
3	Sonstige Kosten				
3.01	Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 8 KHG				
3.02	+ Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 10 KHG				
3.03	= Sonstige Kosten	0	0	0	

Für den Bereich der Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmetatbestände definiert. Diese Ausnahmetatbestände beinhalten den Abschluss von Strukturverträgen und die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages im Falle der Gefährdung einer Ausbildungsstätte in der Region.

Diese Regelungen hätten regelhaft ihre Wirkung bei einer möglichen Einführung von Richtwerten entfaltet.

Lfd. Nr. 4: Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG*					
		Ist-Kosten abgel. Jahr	Vereinbarung lfd. Jahr (nachrichtlich)	Vereinbarungszeitraum	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
(Spalte 1)					
4	Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche				
4.01	Kosten der Ausbildungsstätten	0		0	0
4.02	+ Kosten der Ausbildungsvergütung	0		0	0
4.03	+ Sonstige Kosten	0		0	0
4.04	= Ausbildungsbudget (ohne Ausgleiche)	0	0	0	0
Die Ist-Kosten entsprechen den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten					
Vom Jahresabschlussprüfer wurde die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets bestätigt					

Die Beträge der lfd. Nr. 4 bilden zusammenfassend die Summe der Kosten der Ausbildungsstätten, der Kosten der Ausbildungsvergütung und der Sonstigen Kosten. Hieraus ergibt sich das Ausbildungsbudget **ohne Ausgleiche**.

Lfd. Nr. 4.01 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten der Ausbildungsstätten ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 1.01.05 + lfd. Nr. 1.02.05. + lfd. Nr. 1.03.05. + lfd. Nr. 1.04.05 + lfd. Nr. 1.05.05 + lfd. Nr. 1.06.05 + lfd. Nr. 1.07.05 + lfd. Nr. 1.08.05. + lfd. Nr. 1.09.05 + lfd. Nr. 1.10.05.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2017</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nrn. 1.01.05 – 1.10.05.
Spalte 3:	<u>Kein Eintrag</u>
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2019</u> aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nrn. 1.01.05 – 1.10.05.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2019</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nrn. 1.01.05 – 1.10.05.

Lfd. Nr. 4.02 Kosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Kosten der Ausbildungsvergütung ermittelt. Es werden die Beträge aus lfd. Nr. 2.13 übertragen.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2017</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.
Spalte 3:	<u>Kein Eintrag</u> .
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2019</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2019</u> , aller Kosten der Ausbildungsvergütung.

Lfd. Nr. 4.03 Sonstige Kosten

Diese Regelungen entfalteten regelhaft ihre Wirkung erst bei einer möglichen zukünftigen Einführung von Richtwerten und sind nur der Vollständigkeit halber in dem Kalkulationsschema aufgenommen worden (vgl. lfd. Nr. 3).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2017</u> , aller sonstigen Kosten.
Spalte 3:	<u>Kein Eintrag</u> .
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2019</u> aller sonstigen Kosten.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2019</u> , aller sonstigen Kosten.

Lfd. Nr. 4.04 Ausbildungsbudget (ohne Ausgleich)

Unter dieser lfd. Nummer wird das Ausbildungsbudget ohne Ausgleich ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 4.01 + lfd. Nr. 4.02. + lfd. Nr. 4.03.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2017</u> , aller Ausbildungskosten.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung des laufenden Jahres 2018</u> , aller Ausbildungskosten.
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2019</u> aller Ausbildungskosten.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2019</u> aller Ausbildungskosten.

Vermerk über Art des Jahresabschlusses

Zur Erfüllung der vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtung ist es ausreichend, wenn der Jahresabschlussprüfer pauschal „die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets für Zwecke der Ausbildung“ bestätigt. Eine differenzierte Darstellung, wie die Mittel verwendet wurden, bzw. welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind, wird nicht gefordert.

Anhand der Nachweisführung des Jahresabschlussprüfers wird entweder vermerkt, dass die Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten entsprechen, oder dass das Ausbildungsbudget zweckentsprechend verwendet wurde. Unabhängig von der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers sind im Kalkulationsschema die Ist-Kosten zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch die in Kapitel 1.6 dargestellte Gegenüberstellung nachzuweisen.

Ausführliche „Hinweise für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG“ wurden von der NKG¹⁰ herausgegeben.

¹⁰ www.nkgev.de

Lfd. Nr. 5: Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag

		Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Forderung	Vereinbarung
5	Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag		
5.01	Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)	0	0
5.02	+ Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge		
5.03	Ausgleich		
5.03.01	Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr xxxx		
5.03.02	J. Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.03	J. In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.04	J. Einnahmen aus krankenhausindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.05	Mehr-/ Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.04)	0	0
5.04	= Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)	0	0
5.05	J. Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.06	= Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.07	J. Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben		
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum3) voll- und teilstationär (ganzjährig)		
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)		

Lfd. Nr. 5 Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag

Unter der lfd. Nr. 5 wird das Ausbildungsbudget mit Ausgleich ermittelt.

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 5.01 Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)

Hier ist das Ausbildungsbudget ohne Ausgleich aus der lfd. Nr. 4.04 einzutragen.

Lfd. Nr. 5.02 Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge

Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge können entstanden sein, wenn in einem früheren Vereinbarungszeitraum die Verhandlungen zum Ausbildungsbudget für diesen Zeitraum nicht prospektiv, sondern erst im Laufe des Zeitraums oder gar nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes geführt wurden und damit Beträge, die innerhalb dieser Zeiträume hätten fließen müssen (als Ausgleich zwischen dem zustehenden und dem abgerechneten Ausbildungszuschlag bzw. der Differenz zwischen Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds und individuell vereinbartem Ausbildungsbudget), nicht mehr oder nicht mehr vollständig verrechnet werden konnten.

Liegt ein solcher Fall vor, sind die aus Vorjahren verschobenen Verrechnungsbeträge hier entsprechend anzusetzen. Dies können im Sinne der Kalkulation sowohl positive (Forderung des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) als auch negative (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) Beträge sein. Da die Verrechnungsbeträge in den Zeiträumen, in denen sie grundsätzlich hätten fließen müssen, mit den Kostenträgern bereits vereinbart wurden (analog der lfd. Nr. 5.07 des Kalkulationsschemas), ergeben sie sich aus den entsprechenden Budgetvereinbarungen.

Lfd. Nr. 5.03 Ausgleich

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Anmerkungen zu einem Sonderfall:

Gelegentlich kommt es vor, dass in Folge sehr später Verhandlungen die individuellen Auf- und Abschläge zum Ausbildungszuschlag in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums nicht mehr oder nicht vollständig verrechnet werden können.

In diesen Fällen wird regelhaft die Summe, die nicht mehr verrechnet werden kann, auf den nachfolgenden Budgetzeitraum übertragen. Ist dieser Sonderfall gegeben, ist bei Ermittlung des Ausgleiches für den nachfolgenden Zeitraum zu beachten, dass das Kalkulationsschema der Selbstverwaltung keine gesonderte Darstellung vorsieht.

Um den Geldfluss dieser Verrechnungsbeträge in vollständiger Höhe sicherzustellen, ist eine Nebenrechnung notwendig, in der folgendes berücksichtigt wird:

- *Das Ausbildungsbudget mit Ausgleich für den Zeitraum, in den die Verrechnungsbeträge verschoben wurden (Lfd. Nr. 5.03.01), ist um die in dieses Budget verschobenen Verrechnungsbeträge (analog lfd. Nr. 5.02) für Zwecke des Ausgleichs zu kürzen.*
- *Die sich aus den lfd. Nrn. 5.03.02 bis 5.03.04 ergebenden Einnahmen sind ebenfalls um die im Ausbildungsbudget mit Ausgleich enthaltenen Verrechnungsbeträge aus Vorjahren zu kürzen.*

Da die Verrechnungsbeträge positiv oder negativ sein können, ist auf das Vorzeichen der Verrechnungsbeträge zu achten.

Werden Ausbildungsbudget und Einnahmen nicht korrigiert, kann dies zu einem nicht sachgerechten Ausgleich führen.

Lfd. Nr. 5.03.01 Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr **xxxx**

Zunächst ist festzulegen, welches Ausbildungsbudget ausgeglichen werden soll.

Die Partner der Rahmenvereinbarung gehen auch hier grundsätzlich von der Betrachtungsweise des Gesetzgebers und damit von prospektiven Verhandlungen zum Ausbildungsbudget aus. Damit ist grundsätzlich der Ausgleich über das Ausbildungsbudget des abgelaufenen Jahres (Vereinbarungszeitraums) durchzuführen.

Allerdings steht es den Krankenhäusern frei, bei nicht prospektiven Verhandlungen auch bereits den Ausgleich für den (laufenden) dem Kalkulationszeitraum unmittelbar vorangehenden Vereinbarungszeitraum auszugleichen, sofern die erforderlichen Daten für diesen Zeitraum (vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Erlöse) bereits vorliegen.

Ein Anspruch der Krankenkassen auf einen „vorgezogenen Ausgleich“ besteht nach dem Kalkulationsschema aber nicht.

Das Ausbildungsbudget mit Ausgleich für den auszugleichenden Zeitraum ist den Budgetvereinbarungen des betreffenden Zeitraums zu entnehmen.

Lfd. Nr. 5.03.02 Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für **xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht**

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Die lfd. Nummer umfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds, die für den unter der lfd. Nr. 5.03.01 festgelegten auszugleichenden Zeitraum vom Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus gezahlt wurden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des auszugleichenden Zeitraums erfolgt sind oder der Zahlungsfluss ggf. in einem anderen Zeitraum erfolgte. Zu bestätigen ist die Summe an Abschlagszahlungen, die dem auszugleichenden Zeitraum periodengerecht zuzurechnen sind.

Über die vom Ausgleichsfonds nach § 17a KHG geleisteten Zahlungen erhält jedes ausbildende Krankenhaus regelhaft eine Mitteilung, aus der der Gesamtanspruch des ausbildenden Krankenhauses für den betreffenden Zeitraum erkennbar ist („Auszahlungs-Bescheid“). Dieser Gesamtanspruch

sollte nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG einbezogen werden.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist der Forderung beizufügen.

Lfd. Nr. 5.03.03 In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Die lfd. Nummer umfasst bei ausbildenden Krankenhäusern nur die krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschläge auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag ab dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags, der in der Restlaufzeit des auszugleichenden Zeitraums berechnet wurde.

In diesem Betrag darf der landesweit geltende Ausbildungszuschlag nicht mit enthalten sein.

Die Jahresüberlieger am Ende des auszugleichenden Zeitraumes sind in den auszugleichenden Zeitraum mit einzubeziehen, soweit für diese der Ausbildungszuschlag für den auszugleichenden Zeitraum inkl. Auf-/Abschlag abgerechnet wurde.

Diese (anteiligen) Einnahmen können sowohl positive (Aufschlag) als auch negative (Abschlag) Beträge ergeben. Sie sind nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG mit einzubeziehen.

Beispiel 1

Landesweit geltender Ausbildungszuschlag (fiktiv):	80,00 €
Krankenhausindividueller Aufschlag ab Genehmigungszeitpunkt 01.06. d. J.	10,00 €
Gesamtfallzahl 01.01. bis 31.12. d. J.	10.000
davon:	
Fallzahl bis zur Genehmigung	5.100
Fallzahl ab Genehmigung	4.900

Damit hat das Krankenhaus Einnahmen aus Ausbildungszuschlägen in Höhe von:

	Fälle	Ausbildungs- zuschlag	Einnahmen
a) 01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungszeitpunkt	5.100	80,00 €	408.000 €
b) Genehmigungszeitpunkt bis 31.12. (inkl. Überlieger in den nächsten Zeitraum)	4.900	90,00 €	441.000 €
Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	10,00 €	49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationschemas sind nur die Erlöse aus dem Aufschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich (nur) 49.000 €.

Beispiel 2

Verändert man das zuvor dargestellte Beispiel dahingehend, dass statt eines Aufschlags ein Abschlag in Höhe von -10,00 € vereinbart wurde und lässt sonst alle Annahmen unverändert, ergibt sich folgende Berechnung:

	Fälle	Ausbildungs- zuschlag	Einnahmen
a) 01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungszeitpunkt	5.100	80,00 €	408.000 €
b) Genehmigungszeitpunkt bis 31.12. (inkl. Überlieger in den nächsten Zeitraum)	4.900	70,00 €	343.000 €
Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	-10,00 €	-49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationschemas sind nur die Erlöse aus dem Abschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich nur -49.000 €.

Lfd. Nr. 5.03.04 Einnahmen aus krankenhausindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Für Niedersachsen nicht relevant.

Lfd. Nr. 5.03.05 Mehr-/Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget mit Ausgleich (Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.02 – 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.04)

Die lfd. Nummer enthält den auszugleichenden Betrag für den unter der lfd. Nummer 5.03.01 definierten auszugleichenden Zeitraum.

Negative Beträge stellen Mehrerlösausgleiche (Rückzahlung an die Kostenträger) und positive Beträge Mindererlösausgleiche (Nachzahlungen der Kostenträger) dar.

Die Berechnung erfolgt für **Bundesländer mit Ausgleichsfonds** nach der Formel:

$$\text{lfd. Nr. 5.03.01} - 5.03.02 - 5.03.03,$$

und für **Bundesländer ohne Ausgleichsfonds** nach der Formel:

$$\text{lfd. Nr. 5.03.01} - 5.03.04$$

Lfd. Nr. 5.04 Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)

Die lfd. Nummer dokumentiert das Ausbildungsbudget für den Vereinbarungszeitraum mit Ausgleich.

Dieses errechnet sich aus den lfd. Nummern 5.01 + 5.02 + 5.03.05.

Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.05 Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds eingerichtet ist.

Diese lfd. Nummer erfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus für den Vereinbarungszeitraum. Hierbei ist unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des Zeitraums erfolgen oder ob der Zahlungsfluss in einem anderen Zeitraum erfolgt. Es ist die für die betreffende Periode im Ausgleichsfonds festgelegte Gesamtsumme der Abschlagszahlungen entscheidend.

Über die vom Ausgleichsfonds zu erwartende Gesamtsumme der Abschlagszahlungen erhalten die ausbildenden Krankenhäuser regelhaft eine Mitteilung („Auszahlungsbescheid“).

Lfd. Nr. 5.06 Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel lfd. Nr. 5.04 – 5.05. Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.07 Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben

Die lfd. Nummer wird nur relevant, wenn wegen verspäteter Verhandlungen für den Vereinbarungszeitraum entsprechende Mehr- oder Mindererlöse in Folge der Weitererhebung des bisherigen Ausbildungszuschlags nicht mehr abgewickelt und somit auf einen späteren Zeitraum verschoben werden.

Beispielhaft seien hier genannt:

- a) die örtliche Vereinbarung über das Ausbildungsbudget erfolgt nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
In diesem Fall ist der volle Betrag (lfd. Nr. 5.06) auf den nächsten Zeitraum zu verschieben.
- b) Die Vereinbarung erfolgt so spät, dass eine Genehmigung zwar noch im Vereinbarungszeitraum erfolgt, aber nur noch ein Teilbetrag verrechnet werden kann.

Der im Vereinbarungszeitraum über den krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlag nicht mehr verrechenbare Teilbetrag (aus der lfd. Nr. 5.06) wird auf den nachfolgenden Vereinbarungszeitraum übertragen. Die Übertragung setzt eine entsprechende Vereinbarung mit den Vertragsparteien voraus.

In der Regel kann eine notwendige Verschiebung nur eintreten, wenn es sich um eine Rückzahlungsverpflichtung des Krankenhauses handelt und sich daraus ein negativer Ausbildungszuschlag oder ein Ausbildungszuschlag mit 0,00 € ergeben würde, der nicht für genehmigungsfähig erachtet wird. Im Fall einer Forderung des Krankenhauses ist eine solche Verschiebung nicht notwendig, da ein Aufschlag keiner Begrenzung unterliegt (§ 5 Abs. 4 S. 3 KHEntgG bzw. § 21 Abs. 2 S. 3 BPfIV in der Fassung vom 31. Dezember 2012 bzw. § 15 Abs. 2 S. 3 BPfIV sind nicht einschlägig).

Verschobene Beträge können sowohl positiv (Forderung des Krankenhauses an die Kostenträger) als auch negativ (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) sein.

Lfd. Nr. 5.08 Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel: lfd. Nr. 5.06 – 5.07.

Hierin sind die Beträge enthalten, die im Vereinbarungszeitraum über den individuellen Ausbildungszuschlag zu verrechnen sind.

Lfd. Nr. 5.09 Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 5.09.01 Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle krankenhausindividuelle Entgelte + BPfIV-Fälle)

Diese lfd. Nummer dokumentiert die Gesamtfallzahl im Vereinbarungszeitraum, bei denen der Ausbildungszuschlag zu berechnen ist.

Anzusetzen ist grundsätzlich die Gesamtsumme aus den vereinbarten voll- und teilstationären DRG-Fällen, den voll- und teilstationären Fällen mit individuellen Entgelten und der vereinbarten Fallzahl nach der BPfIV.

Soweit für den Vereinbarungszeitraum des Ausbildungsbudgets Vereinbarungen nach dem KHEntgG und/oder der BPfIV noch nicht getroffen sind, können die für diese Bereiche kalkulierten Fallzahlen oder die vereinbarten Fälle des laufenden Vereinbarungszeitraums angesetzt werden.

Lfd. Nr. 5.09.02 Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)

Diese lfd. Nummer stellt den ganzjährig geltenden individuellen Ausbildungszuschlag dar.

Der Ausbildungszuschlag errechnet sich nach der Formel:

$$\text{lfd. Nr. 5.04} : \text{lfd. Nr. 5.09.01.}$$

In Niedersachsen ist der ganzjährig geltende krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag nur eine nachrichtliche Angabe.

Lfd. Nr. 6: Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags

			Vereinbarungszeitraum zzzz	
			Forderung	Vereinbarung
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag zzzz			
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	tt.mm.zzzz bis 31.12.zzzz		
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird			
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht			
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz			
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)			
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	tt.mm.zzzz bis 31.12.zzzz		
6.03.04	Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhausesindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 : 5.09.01))			
6.04	b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht			
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags	01.01.zzzz bis tt.mm.zzzz		
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung			
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung			
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)			
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)	tt.mm.zzzz bis 31.12.zzzz		

Lfd. Nr. 6 krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, da nur eine Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 6.01 Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Hier ist der Zeitraum einzutragen, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag zur Abrechnung kommt.

Das einzutragende Datum entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag genehmigt wird.

Lfd. Nr. 6.02 Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Bei dieser lfd. Nummer ist die Gesamtfallzahl in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums anzugeben, in der der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag berechnet wird.

Zur Ermittlung der Gesamtfallzahl sind alle Fälle aus DRG's, krankenhausesindividuellen Entgelten und nach der BpflV in diesem Zeitraum zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. 6.03 a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Ist im Bundesland kein Ausgleichsfonds eingerichtet, erfolgt die Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags unter der lfd. Nr. 6.04.

Lfd. Nr. 6.03.01 Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz

Hier ist in Niedersachsen für 2019 der landesweit gültige (Zahl-)Ausbildungszuschlag 2019 einzutragen, der ab dem 01. April 2019 gültig ist (in Höhe von 134,03 Euro)

Lfd. Nr. 6.03.02 Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhaushausindividuelle Auf-/Abschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel hierfür lautet wie angegeben: lfd. Nr. 5.08: lfd. Nr. 6.02.

Lfd. Nr. 6.03.03 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet wie angegeben: lfd. Nr. 6.03.01 + lfd. Nr. 6.03.02.

Lfd. Nr. 6.03.04 Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhaushausindividuellem ganzjährigem Auf- und Abschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 / 5.09.01))

Unter dieser lfd. Nummer wird der landesweit geltende Ausbildungszuschlag mit dem krankenhaushausindividuellem ganzjährigem Auf- und Abschlag ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet wie angegeben: Lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 / 5.09.01)

Lfd. Nr. 6.04 b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Für Niedersachsen nicht relevant.

Lfd. Nr. 6.04.01 Bei nicht prospektiver Verhandlung:**Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags**

Einzutragen ist hier der Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags im Vereinbarungszeitraum, da bis zu diesem Zeitpunkt für Aufnahmen der bisher genehmigte krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag abgerechnet wird.

Lfd. Nr. 6.04.02 Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist die (Fall-)Zahl der Behandlungsfälle einzutragen, bei denen im Vereinbarungszeitraum bis zum Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt der bisher geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde.

Da grundsätzlich die am Aufnahmetag geltenden Entgelte in Rechnung zu stellen sind, gehören auch die unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Stichtag der Genehmigung dazu.

Die Fallzahl, bei denen der bisher geltende Ausbildungszuschlag aus dem vorangegangenen Vereinbarungszeitraum noch abgerechnet wurde ist ggf. bis zum Genehmigungszeitpunkt zu schätzen.

Lfd. Nr. 6.04.03 Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist der bis zur Genehmigung des neuen Ausbildungsbudgets abgerechnete bisherige Ausbildungszuschlag einzutragen.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass im laufenden Vereinbarungszeitraum bis zur Neugenehmigung mehrere unterschiedliche Ausbildungszuschläge (z. B. mit und ohne Ausgleich) abgerechnet wurden. Da das Kalkulationsschema solche Ausnahmefälle nicht vorsieht, ist ggf. eine Nebenrechnung durchzuführen und der Kalkulation beizufügen, in der die unterschiedlichen Zeiträume entsprechend dargestellt werden.

Lfd. Nr. 6.04.04 Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)

Hier sind die erzielten Erlöse aus den Abrechnungsfällen vor dem Genehmigungszeitpunkt einschließlich der unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Genehmigungszeitpunkt einzutragen. Diese stellen praktisch „Abschlagszahlungen“ auf das vereinbarte Budget dar und sind bei der Ermittlung des Krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum mit zu berücksichtigen.

Die Berechnungsformel ist angegeben: lfd. Nr. 6.04.02 x lfd. Nr. 6.04.03.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass im laufenden Vereinbarungszeitraum bis zur Neugenehmigung mehrere unterschiedliche Ausbildungszuschläge (z. B. mit und ohne Ausgleich) abgerechnet wurden. Da das Kalkulationsschema solche Ausnahmefälle nicht vorsieht, ist ggf. eine Nebenrechnung durchzuführen und der Kalkulation beizufügen, in der die unterschiedlichen Zeiträume entsprechend dargestellt werden.

Lfd. Nr. 6.04.05 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)

Hier wird der krankenshausindividuelle Ausbildungszuschlag errechnet, der ab Genehmigungszeitpunkt im verbleibenden Vereinbarungszeitraum berechnet wird.

Die Berechnungsformel hierzu ist angegeben: (lfd. Nr.5.08 ./ lfd. Nr. 6.04.04): lfd. Nr.6.02.

Das vorliegende Schema beinhaltet zwei verschiedene Berechnungsmethoden:

- Berechnungsmethode a) wird zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages angewendet, soweit im jeweiligen Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht (für Niedersachsen relevant).
- Die Berechnungsmethode wird zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages angewendet, soweit im jeweiligen Bundesland (noch) kein Ausgleichsfonds besteht.

Im Folgenden wird die für Niedersachsen relevante Methode a) **anhand eines fiktiven Beispiels** dargestellt.

Beispiel

Ermittlung des Ausbildungszuschlages mit Ausgleichsfonds (Methode a)

		Vereinbarungszeitraum 2019	
		Forderung	Vereinbarung
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	131.041	
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum ³⁾ voll- und teilstationär (ganzjährig)	12.000	
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)	92,17	
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag 2018		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenshausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	01.07.2019 bis 31.12.2019	
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenshausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	6.000	
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag 2018	59,63	
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)	21,84	
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	81,47	
6.03.04	Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenshausindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 : 5.09.01))	70,55	

Lfd. Nr. 6.01	In dieser Zeile wird der Zeitraum definiert, in dem der krankenhausindividuelle Zuschlag verrechnet wird. Bei einem prospektiv vereinbarten Ausbildungsbudget wird in diese Zeile der 01. Januar 2019 eingesetzt. Bei einem nicht prospektiv verhandelten Ausbildungsbudget wird hier der Zeitraum definiert, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird. In dem gewählten Beispiel tritt die Budgetvereinbarung ab dem 01. Juli 2019 in Kraft.
Lfd. Nr. 6.02	Hier wird die Fallzahl eingetragen, die in dem Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag erhoben werden soll, zu erwarten ist. Die Ermittlung kann (wie im Beispiel) rechnerisch erfolgen: Ganzjährig 12.000 Fälle : 4 (Quartale) x 2 (noch verbleibende Quartale) = Fallzahl.
Lfd. Nr. 6.03.01	Der in dem Bundesland festgelegte landesweite Ausbildungszuschlag beträgt in dem Beispiel 59,63 Euro. In Niedersachsen ist 2019 der landesweit gültige (Zahl-) Ausbildungszuschlag 2019 einzutragen (der ab dem 01. April 2019 in Höhe von 134,03 Euro gültig ist).
Lfd. Nr. 6.03.02	Gemäß § 17 a Abs. 6 S. 2 KHG wird von ausbildenden Krankenhäusern der in Rechnung zu stellende Zuschlag verändert (in diesem Beispiel 59,63 Euro), soweit der an den Ausgleichsfonds gemeldete und von diesem gezahlte Betrag (lfd. Nr. 5.05) von der Höhe des vereinbarten Ausbildungsbudgets (lfd. Nr. 5.04) abweicht. <u>Berechnung:</u> Lfd. Nr. 5.08 (korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags) lfd. Nr. 6.02 (Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird). In dem Beispiel wird die korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags mit 131.041 Euro veranschlagt. 131.041 Euro : 6.000 = 21,84 Euro.
Lfd. Nr. 6.03.03	Hier wird der krankenhausindividuelle Zuschlag für den definierten Vereinbarungszeitraum festgelegt. <u>Berechnung:</u> Zeitraum: 01.07.2019 – 31.12.2019 Betrag: 59,63 € (Lfd. Nr. 6.03.01) + 21,84 € (Lfd. 6.03.02) = 81,47 €
Lfd. Nr. 6.03.04	Hier wird der landesweit geltende Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhausindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag ermittelt: <u>Berechnung:</u> Betrag: 59,63 € (Lfd. Nr. 6.03.01) + (131.041 (Lfd. Nr. 5.08) / 12.000 (Lfd. Nr. 5.09.01)) = 70,55 €

Lfd. Nr. 7: Anzahl belegter Ausbildungsplätze nach Berufsgruppen gemäß § 2 Nr. 1a KHG

7		Anzahl belegter Ausbildungsplätze der Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1a KHG											
7.01	Ausbildungsplätze	abgel. Jahr	lfd. Jahr	Vereinbarungszeitraum									
				Forderung			Vereinbarung						
7.01.01	Ergotherapie												
7.01.02	Diätassistent												
7.01.03	Hebamme, Entbindungspfleger												
7.01.04	Krankengymnastik, Physiotherapie												
7.01.05	Krankenpflegehilfe												
7.01.06	Med.-techn. Laboratoriumsassistent												
7.01.07	Med.-techn. Radiologieassistent												
7.01.08	Logopädie												
7.01.09	Orthoptik												
7.01.10	Med.-techn. Assistenz für Funktionsdiagn.												
		Vereinbarungszeitraum 2019 (sofern noch keine Budgetvereinbarung abgeschlossen)											
		abgel. Jahr 2017		lfd. Jahr 2018			Vereinbarungszeitraum 2019						
							Forderung			Vereinbarung			
							Ausbildungsjahr			Ausbildungsjahr			
							1	2	3	1	2	3	
7.01.11	Gesundheits- und Krankenpflege												
7.01.12	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege												
		Vereinbarungszeitraum 2020											
		abgel. Jahr 2018		lfd. Jahr 2019			Vereinbarungszeitraum 2020						
							Forderung			Vereinbarung			
							Ausbildungsjahr			Ausbildungsjahr			
							1	2	3	1	2	3	
7.01.13	Gesundheits- und Krankenpflege												
7.01.14	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege												
		Vereinbarungszeitraum ab 2021											
		abgel. Jahr 2019			lfd. Jahr 2020			Vereinbarungszeitraum 2021					
								Forderung			Vereinbarung		
		Ausbildungsjahr			Ausbildungsjahr			Ausbildungsjahr			Ausbildungsjahr		
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
7.01.15	Gesundheits- und Krankenpflege												
7.01.16	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege												

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 KHG stellen die Vertragsparteien für den zu vereinbarenden Budgetzeitraum Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

In der lfd. Nr. 7.01.01 – 7.01.10 wird die Anzahl der Ausbildungsplätze, unterteilt nach Ausbildungsberufen, des abgelaufenen Jahres (2017), des laufenden Jahres (2018) und des Vereinbarungszeitraums (2019) als Forderung und als Vereinbarung festgelegt.

Im Rahmen der Anpassung der Anlagen zur Rahmenvereinbarung wird eine Änderung in der Ausweitung der belegten Ausbildungsplätze für den Bereich Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vorgenommen. Der GKV-SV hatte hinsichtlich der anstehenden Überleitung auf das Pflegeberufegesetz eine Aufgliederung der Jahreswerte jeweils in die Ausbildungsjahre 1 bis 3 über alle Berufsgruppen gefordert. Im Rahmen einer Kompromisslösung wurde vereinbart,

dass es ausreichend ist, die Aufteilung auf die Ausbildungsjahre nur für den Beruf der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege vorzunehmen. Eine Ausweisung der belegten Ausbildungsplätze des abgelaufenen Jahres mit einer Aufgliederung der Ausbildungsjahre soll erst nach dem Jahr 2018 erfolgen.

Für den Budgetzeitraum 2019 sind die lfd. Nrn. 7.01.11 und 7.01.12 entsprechend auszufüllen, sofern noch keine Budgetvereinbarung für diesen Zeitraum abgeschlossen wurde. Im Vereinbarungszeitraum ist sowohl für die Forderung als auch die Vereinbarung eine Unterteilung der belegten Ausbildungsplätze auf die Ausbildungsjahre vorzunehmen. Für das laufende Jahr (2018) und abgelaufene Jahr (2017) findet eine Unterteilung nicht statt.

Ab dem Vereinbarungsjahr 2020 ist eine Unterteilung auch für das laufende Jahr und ab dem Vereinbarungsjahr 2021 zusätzlich für das abgelaufene Jahr vorzunehmen.

Zuletzt kam es in einigen Bundesländern in unterjährigen Budgetverhandlungen dazu, dass die geplante Anzahl der belegten Ausbildungsplätze von Krankenkassen „überprüft“ wurde und anschließend Forderungen nach Budgetkürzungen geltend gemacht wurden. Die Krankenkassen versuchen hierbei, die tatsächlich belegten Ausbildungsplätze anhand von Auskünften verschiedener Ämter und Statistiken zu ermitteln. Liegt die „ermittelte“ Anzahl niedriger als die Anzahl der voraussichtlich belegten Plätze, fordern die Krankenkassen auf Grund dieser Information Budgetkürzungen in den Ausbildungsstätten ein.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die Planung der Ausbildungsstätten auf Basis der zu Jahresbeginn vorliegenden voraussichtlich besetzten Ausbildungsplätze erfolgt. Kommt es im Verlauf des Jahres dazu, dass Auszubildende einen Kurs verlassen, so liegt dies nicht in der Planbarkeit der Ausbildungsstätte. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass jeder nicht besetzte Ausbildungsplatz zu nennenswerten Budgetkürzungen führt. Gerade bei Ausbildungsstätten, welche vornehmlich durch Personalkosten geprägt sind, kann die Anzahl der Lehrer nicht unterjährig durch vereinzelt unbesetzte Ausbildungsplätze reduziert werden. Es ist daher bei derartigen Forderungen von Krankenkassen auf die vorgeschriebene Kostendeckung der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung gemäß § 17a Abs. 3 S. 3 KHG zu verweisen.

Die bisher im Kalkulationsschema enthaltene lfd. Nr. 8 ist gestrichen.